

Sitzung der 78. Europaministerkonferenz

am 26./27. September 2018 in Brüssel

TOP 5: Stellungnahme der Länder zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit der EU nach 2020

Berichterstatter: Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland

Beschluss

1. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz weisen darauf hin, dass die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Interreg) einen bedeutenden Beitrag zur europäischen Integration und Kohäsion, zur Förderung eines guten nachbarschaftlichen Miteinanders in Europa und zur Sichtbarkeit der EU durch die Zusammenarbeit vor Ort über Staatsgrenzen hinweg leistet. Daher begrüßen sie, dass die Europäische Kommission den bedeutenden europäischen Mehrwert von Interreg durch die Vorlage eines umfangreichen Verordnungsentwurfes anerkannt hat. Vor diesem Hintergrund und angesichts der europapolitischen Herausforderungen, den Zusammenhalt in der Union langfristig zu sichern, fordern die Mitglieder der Europaministerkonferenz eine Stärkung von Interreg.
2. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz kritisieren insofern die vorgesehenen Kürzungen im Bereich der bewährten und effektiv wirkenden Programme der grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit. Sie fordern, dass eine Mittelausstattung für die Interreg-Programme im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 vorgesehen wird, die mindestens der aktuellen Förderperiode entspricht.
3. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz begrüßen, dass die grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Kooperationsprogramme im Rahmen von Interreg grundsätzlich fortgeführt werden. Die Schwerpunktsetzung auf wirtschaftliche Zusammenarbeit und Innovation darf allerdings nicht dazu führen, dass andere wichtige Schwerpunktbereiche, die gerade angesichts der zunehmenden Spannungen innerhalb der EU von erheblicher Bedeutung für die Zukunft sind, in den Hintergrund treten. Dies betrifft insbesondere Projekte der Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Institutionen und Verwaltungen. Sie betonen, dass diese Programme eine eigenständige Berechtigung haben und fordern eine grundsätzliche Beibehaltung der bewährten Programme. Bei eventuellen Änderungen der Programme oder der Programmräume halten sie es für erforderlich, dass die Änderungen sinnvoll begründet sind und die deutschen Länder frühzeitig beteiligt werden.
4. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz lehnen die ersatzlose Streichung des Programmstrangs Interreg Europe ab. Sie sprechen sich dafür aus, dass auch zukünftig interregionale Kooperationsprojekte, die nicht allein auf die Förderung von

Innovationsinvestitionen ausgerichtet sind, über ein eigenes Instrument gefördert werden. Die erfolgreiche projektbasierte Zusammenarbeit im Rahmen des Programms Interreg Europe hat in besonderem Maße zu einem Zusammenwachsen in Europa beigetragen.

5. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz nehmen die für EFRE vorgeschlagenen politischen Ziele und das Interreg-spezifische Ziel "Bessere Interreg-Governance" zur Kenntnis, halten aber eine Klärung für notwendig, was hierunter genau zu verstehen ist. Sie begrüßen ferner die beim Thema „Mehr Sicherheit in Europa“ genannten Maßnahmen als wichtigen Beitrag zur Bewältigung aktueller Herausforderungen und verweisen auf die bereits in der laufenden Förderperiode erprobten Möglichkeiten von entsprechenden Kooperationsprojekten. Sie lehnen jedoch deren Klassifizierung als „Interreg-spezifisches Ziel“ ab, da dies nicht mit dem genuinen-Auftrag von Interreg in Einklang zu bringen ist
6. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz begrüßen grundsätzlich die geforderte strategischere Ausrichtung der Interreg-Programme (Bestandteil 2) auch durch eine inhaltliche Verknüpfung mit Makroregionalen Strategien. Die transnationalen Interreg-Programme bilden eine wichtige Säule zur Unterstützung der Umsetzung der Makroregionalen Strategien. Gleichwohl bedarf es Lösungen, wie deren staatenübergreifende Governance besser gefördert werden kann. Interreg-Programmräume mit Bezug zu Makroregionalen Strategien sollten nicht beschnitten, sondern wie bisher beibehalten werden. Gegebenenfalls sollte der Zuschnitt der Programmräume auf die entsprechenden Makroregionen ausgeweitet werden, um eine bessere Verzahnung zu ermöglichen.
7. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz begrüßen und bekräftigen zugleich, dass auch diejenigen transnationalen Programme, die keinen Bezug zu maritimen oder Makroregionalen Strategien ausweisen, weiterhin eine eigenständige strategische Berechtigung haben. Der Gesamtprozess der transnationalen Zusammenarbeit muss für Lösungen außerhalb makroregionaler Ansätze offengehalten werden. Sie wenden sich in diesem Zusammenhang dezidiert gegen die Auflösung bewährter Programmräume, wie dem Programmraum „Mitteleuropa“. Eine Auflösung würde für einige Regionen die Möglichkeit zur transnationalen Kooperation versperren bzw. aufgrund fehlender funktionaler Bezüge zu anderen Programmräumen erheblich einschränken.
8. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz würdigen grundsätzlich den Ansatz der Kommission, mit der Schaffung eines interregionalen Investitionsinstruments die Pilotierung und Kommerzialisierung von interregionalen Innovations- und Investitionsprojekten zu befördern. Die breite Anwendung dieses Instruments setzt jedoch voraus, dass bestehende Partnerschaften auch für neue Beteiligte offen sind und nicht nur bereits bestehende Partnerschaften gefördert werden. Die – inhaltlich als sinnvoll erachteten - „interregionalen Innovationsinvestitionen“ (Bestandteil 5) reduzieren das für Kooperationsprogramme vorgesehene Budget zusätzlich. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz kritisieren die negativen finanziellen Auswirkungen auf die Interreg-Programme und fordern, das Budget von Interreg entsprechend zu erhöhen.
9. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz lehnen zudem eine direkte Mittelverwaltung für "Interregionale Innovationsinvestitionen" (Bestandteil 5) ab. Sie fordern auch für diese die

Anwendung des Prinzips der geteilten Mittelverwaltung mit Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten.

10. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz heben die Bedeutung der bürgernahen Kleinprojekte hervor und begrüßen ausdrücklich die im Verordnungsentwurf enthaltene Option, Kleinprojektfonds im Rahmen von Interreg-Programmen einzurichten. Sie erwarten, dass die Verwaltung dieser Kleinprojektfonds flexibel ausgestaltet werden kann, und lehnen die einengenden Vorgaben im aktuellen Verordnungsentwurf ab, wie z.B. der Bedingung, dass es sich bei Trägern um grenzüberschreitende juristische Personen oder ein EVTZ handeln muss.
11. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz bedauern die Begrenzung der Kofinanzierungssätze für Interreg-Programme und erachten die Höhe von maximal 70 Prozent für unzureichend. Die Kofinanzierungssätze sollten flexibel gehandhabt und den Erfordernissen in den jeweiligen Programmräumen entsprechend festgelegt werden können. Dies gilt insbesondere für die Programme mit Instrumenten für Heranführungsbeihilfen (IPA) und für die Europäischen Nachbarschaftsinstrumente (ENI).
12. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz sehen die Abrechnung von Technischer Hilfe für Interreg-Programme auf Grundlage von Pauschalen in der vorgesehenen Form kritisch, weil der angestrebte Systemwechsel bei den Verwaltungsbehörden zu Liquiditätsengpässen führen könnte. Sie fordern daher, dass die finanzielle Planungssicherheit und die hinreichende Ausstattung mit Technischer Hilfe über die gesamte Laufzeit und unabhängig vom tatsächlichen Umsetzungsgrad des Programms gewährleistet werden.
13. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz erkennen an, dass die Europäische Kommission Anstrengungen unternimmt, die aufwändigen Regelungen für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu vereinfachen, um den Aufwand für die Programmverwaltungen und die Zuwendungsbegünstigten verhältnismäßig zu gestalten. Dazu gehören insbesondere vereinfachte Benennungsverfahren für die Verwaltungsbehörden der Programme, vereinfachte Kostenoptionen bei der Abrechnung, der Single-Audit-Ansatz sowie das Stichprobenverfahren für die Vorhabenprüfungen.
14. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz würdigen grundsätzlich die Einführung Interreg-spezifischer Indikatoren zur Messung der Ergebnisse und des europäischen Mehrwerts der Kooperationsprogramme. Sie weisen darauf hin, dass die vorgeschlagenen Indikatoren nicht geeignet sind, den prozessbezogenen Mehrwert grenzübergreifender, transnationaler und interregionaler Zusammenarbeit abzubilden und somit positive Steuerungsimpulse zu geben (z.B. verbesserte Handlungsfähigkeit von Schlüsselakteuren oder Verbesserung von Arbeits- und Entscheidungsprozessen). Die Mitglieder der Europaministerkonferenz fordern daher eine entsprechende Anpassung der Indikatoren oder mehr Spielräume für die Programme bei der Ausgestaltung des Indikatorensystems. Gleichzeitig weisen sie darauf hin, dass die dezentrale Erhebung der erforderlichen Daten durch die Programme einen erheblichen Mehraufwand verursacht und fordern daher die Vorhaltung entsprechender Datenbanken auf europäischer Ebene.
15. Interreg-Programme stehen aufgrund ihres mehrstaatlichen Charakters vor größeren administrativen Herausforderungen, gleichzeitig verfügen sie nur über eine vergleichsweise

geringe Mittelzuweisung. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz fordern daher die Anhebung der Fehlerrelevanzgrenze auf 5 %. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass für Fehler eines Projektpartners in einem Programm nicht andere Kooperationsprogramme haftbar gemacht werden.

16. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz stellen fest, dass die in den Interreg-Projekten erprobten neuartigen Problemlösungswege auch für andere Förderprogramme wichtige Erkenntnisse bringen und die dort entwickelten Initiativen in die Fläche gebracht werden können. Sie begrüßen, dass fondsübergreifende Ansätze künftig stärker verfolgt und umgesetzt werden sollen.
17. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz sehen weiterhin das Erfordernis alle Interreg-Programme beihilfefrei zu stellen. Sie unterstützen mit Nachdruck den Ansatz der Europäischen Kommission, Maßnahmen von Interreg in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung aufzunehmen, um eine Beihilferechtsbefreiung für die Interreg Programme zu erreichen.
18. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz würdigen grundsätzlich die Anstrengungen der Kommission, bei den Regelungen für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und bei der Umsetzung von Interreg künftig stärker dem mehrstaatlichen Charakter der Interreg-Programme Rechnung zu tragen. Sie begrüßen, dass die Europäische Kommission dem EU-Recht klaren Vorrang gegenüber dem nationalen Recht einräumt, bedauern jedoch, dass sie sich nicht für eine alleinige Regelung auf der Basis des EU-Rechts ausgesprochen hat. Hiermit bleiben für die umsetzenden Behörden weiterhin Unsicherheiten bei der Programmimplementierung bestehen.
19. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz nehmen den Vorschlag der Kommission für einen „Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (ECBM)“ zur Kenntnis, mit dem grenzüberschreitende Projekte einfacher und effektiver durchgeführt werden sollen. Weitere Instrumente zur Überwindung von Grenzhindernissen könnten maßgeblich zum wirtschaftlichen Wachstum und zur Kohäsion in europäischen Grenzräumen beitragen.
20. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz weisen darauf hin, dass Verzögerungen zu Beginn der neuen Förderperiode nur dann zu vermeiden sind, wenn der maßgebliche Rechtsrahmen für die gesamte Programmlaufzeit in vollem Umfang rechtzeitig vor Beginn der Förderperiode in allen Amtssprachen der EU vorliegt.
21. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz weisen weiter darauf hin, dass die vorgesehene Halbzeitüberprüfung und etwaige Anpassungen für die multilateralen Interreg-Programme deutlich aufwändigere Abstimmungsprozesse erfordern. Dies darf nicht dazu führen, dass die Förderung von Projekten in der zweiten Programmhälfte erschwert oder verzögert wird.
22. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz bitten den Vorsitz, diesen Beschluss der Europäischen Kommission, für das Europäische Parlament dem Präsidenten, den Vorsitzenden des BUDG- und REGI-Ausschusses, den Fraktionsvorsitzenden sowie den deutschen Mitgliedern, dem Ausschuss der Regionen, dem Rat der EU und der Bundesregierung zu übermitteln.

Protokollerklärung der Länder Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein in Ergänzung zu **Ziff. 19**:

Es wird begrüßt, dass die Kommission erste Überlegungen zur Reduzierung rechtlicher und administrativer Hindernisse und damit zu einer Vereinfachung grenzüberschreitender Projekte im Grenzbereich angestellt hat. Der Vorschlag für eine Verordnung über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM(2018) 373 final; BR-Drs. 230/18) ist allerdings nicht geeignet, diese Probleme sachgerecht zu adressieren. Sowohl der vorgesehene Regelungsumfang als auch Regelungstiefe des Verordnungsentwurfs gehen deutlich über das zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderliche Maß hinaus. Es wird darauf hingewiesen, dass der EU nur eine Kompetenz zukommt, den Mitgliedstaaten einen freiwilligen Mechanismus zur Verfügung zu stellen. Daher bedarf es einer Klarstellung und zweifelsfreien Regelung des Umfangs des Mechanismus, damit das Prinzip der Freiwilligkeit umfassend gewährleistet wird.